

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Reinhardshofen

vom 25. April 2007

## § 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

## § 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
  - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
  - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
  - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

## § 4

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Wahlgräber (Nutzungszeit 25 Jahre pro Grabstätte):
  - a) Einzelgräber .....225,00 €
  - b) Familiengräber .....450,00 €
  - c) Kindergrab (im eigenen Gräberfeld bis zum vollendeten  
5. Lebensjahr .....150,00 €Für ein Mehrfachgrab gilt eine analoge Berechnung.
- (2) Urnengrab (im Urnengräberfeld bei einer Nutzungszeit  
von 15 Jahren).....120,00 €
- (3) Beisetzung einer Urne im Erdgrab ( Nutzungszeit 15 Jahre) pro Urne .....50,00 €

## § 5

Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

## § 6

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals

- (1) bei einem Grabmal aus Holz, wenn auf eine steinerne Grabeinfassung verzichtet wird.....0,00 €
- (2) bei einem Grabstein auf einem Einzelgrab .....50,00 €
- (3) bei einem Grabstein auf einem Doppel- oder Mehrfachgrab.....100,00 €
- (4) bei einer liegenden Grabplatte für ein Einzelgrab .....100,00 €
- (5) bei einer liegenden Grabplatte für ein Doppelgrab.....200,00 €

Urnen- und Kindergräber werden hinsichtlich dieser Gebühr wie Einzelgräber behandelt.

## § 7

### Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsumlagen für den allgemeinen Unterhalt des Friedhofs (Kosten, Pflege und Unterhalt der Einrichtungen, Anlagen, Wege, Mauern, Wassergebühren, Bereitstellung und Leerung des Containers) sind mit der Grabgebühr abgegolten.

## § 8

Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Gutenstetten (einschließlich Kühlraum):

- (1) für die Dauer bis zu 3 Tage.....55,00 €
- (2) jeder weitere Tag darüber hinaus.....15,00 €

## § 9

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinhardshofen, den 24.05.2007

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Reinhardshofen